

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juli 2004

### zur Änderung der Anhänge I und II der Entscheidung 79/542/EWG des Rates hinsichtlich der Musterbescheinigungen für die Einfuhr von Schlachtrindern sowie von frischem Rind-, Schaf- und Ziegenfleisch

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 2838)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/620/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 79/542/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Festlegung einer Liste von Drittländern bzw. Teilen von Drittländern sowie der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von bestimmten lebenden Tieren und von frischem Fleisch dieser Tiere in die Gemeinschaft<sup>(3)</sup> ist die Einfuhr von lebenden Tieren und Fleisch an die Erfüllung der Anforderungen gebunden, die in den in der Entscheidung festgelegten Musterbescheinigungen festgelegt sind.
- (2) Aus Gründen der Klarheit und der Transparenz empfiehlt es sich, bestimmte Hinweise und Beurkundungen in einigen der in Anhang I Teil 2 und in Anhang II Teil 2 der

Entscheidung 79/542/EWG festgelegten Veterinärbescheinigungsmustern zu ändern. Aus denselben Gründen sollten in Anhang II Teil 1 die Namen zweier argentinischer Provinzen gestrichen und eine zusätzliche Garantie für Uruguay geändert werden.

- (3) Die Anhänge I und II der Entscheidung 79/542/EG sollten entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Entscheidung 79/542/EWG wird wie folgt geändert:

1. Die Musterbescheinigung „BOV-Y“ in Anhang I Teil 2 wird durch den Text in Anhang I dieser Entscheidung ersetzt.
2. In Anhang II Teil 1 werden in der dem „Gebietscode“ AR-1 entsprechenden Spalte „Abgrenzung“ die Worte „La Pampa“ und „Santiago del Estero“ gestrichen, und in der dem „Gebietscode“ UY-0 entsprechenden Spalte „ZG“ wird für das Muster „OVI“ der Eintrag „B“ gestrichen und durch den Eintrag „A“ ersetzt.
3. In Anhang II Teil 2 werden die Muster „BOV“ und „OVI“ durch den Text in Anhang II dieser Entscheidung ersetzt, und in den Musterbescheinigungen „POR“ „EQU“ „RUF“ „RUW“ „SUF“ „SUW“ und „EQW“ erhält Nummer 5.2 in Feld 5 „Vorgesehene Bestimmung des Fleisches“ folgende Fassung:

<sup>(1)</sup> ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

<sup>(2)</sup> ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/554/EG (AbL. L 248 vom 22.7.2004, S. 1).

„5.2. Betrieb:

Name und Anschrift: .....

Zulassungs- oder (gegebenenfalls) Registernummer: .....“

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 2004

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt ab 17. September 2004.

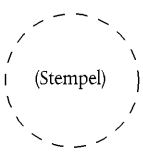
*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*



9.	<b>Genusstauglichkeit</b>
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:
9.1.	Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren und die nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen sind, die diese Bedingungen nicht erfüllten.
9.2.	Sie wurden nicht behandelt: — mit Stilbenen oder thyreostatischen Stoffen, — mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Stoffen oder Beta-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG).
9.3.	In Bezug auf die Spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE):
( <sup>5</sup> ) <sup>(13)</sup>	<i>entweder</i> [Sie wurden in dem Gebiet gemäß Ziffer 3 geboren und ununterbrochen dort gehalten.]
( <sup>5</sup> )	<i>oder</i>
	[a] sind mit einem Dauerkennzeichen gekennzeichnet, mit dem das Muttertier und der Herkunftsbestand ermittelt werden können;
	b) sie sind nicht Nachkommen BSE-verdächtiger weiblicher Tiere, und
	c) sie stammen aus dem Gebiet gemäß Ziffer 3, in dem die Verfütterung von Säugerprotein an Wiederkäuer verboten und dieses Verbot ordnungsgemäß durchgesetzt wurde.]
10.	<b>Tiergesundheit</b>
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:
10.1.	Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Gebietscode ..... ( <sup>3</sup> ), das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt:
( <sup>5</sup> )	<i>entweder</i> [a] Es ist seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, seit 12 Monaten frei von Rinderpest, Bluetongue, Rifttalfeber, Lungenseuche des Rindes, Lumpy Skin Disease und Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche und seit sechs Monaten frei von Vesikulärer Stomatitis und];
( <sup>5</sup> )	<i>oder</i>
	[a] i) es ist seit 12 Monaten frei von Rinderpest, Bluetongue, Rifttalfeber, Lungenseuche des Rindes und Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche und seit sechs Monaten frei von Vesikulärer Stomatitis, und
	ii) es gilt seit ..... ( <i>Datum</i> ) als frei von Maul- und Klauenseuche, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche aufgetreten sind, und ist gemäß der Entscheidung .../.../EG der Kommission vom ..... ( <i>Datum</i> ) zur Ausfuhr dieser Tiere in die Gemeinschaft zugelassen, und]
	b) in den letzten 12 Monaten wurde gegen keine der genannten Krankheiten geimpft, und die Einfuhr von Hausklauentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft wurden, ist verboten.
10.2.	Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten vor ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klauentieren in Berührung gekommen.
10.3.	Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem (den) Betrieb(en) gemäß Ziffer 6.1 gehalten, wobei
	a) in dem (denen) und in dessen (deren) Umkreis von 150 km in den letzten 100 Tagen kein Fall/Ausbruch von Bluetongue und enzootischer Hämorrhagie aufgetreten ist, und
	b) in dem (denen) und in dessen (deren) Umkreis von 20 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der anderen Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten ist
10.4.	Es handelt sich weder um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms beseitigt werden müssen, noch wurden sie gegen die Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 geimpft.
10.5.	Sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:
	a) Sie fallen unter ein amtliches Programm zur Bekämpfung der Enzootischen Rinderleukose;
	b) sie sind nicht nach nationalem Recht wegen Vorkommen von Tuberkulose und Brucellose gesperrt;
	c) sie sind amtlich anerkannt frei von Tuberkulose <sup>(10)</sup>
10.6.	sie wurden nicht gegen Brucellose geimpft, und
( <sup>5</sup> )	<i>entweder</i> [Sie stammen aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen <sup>(10)</sup> ];
( <sup>5</sup> )	<i>oder</i> [es handelt sich um Kastraten jeden Alters];
10.7.	Sie sind an den Hinterläufen an mindestens zwei Stellen individuell dahingehend gekennzeichnet, dass es sich ausschließlich um Tiere handelt, die zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind <sup>(11)</sup> .

10.8.	Sie werden/wurden <sup>(5)</sup> , ohne einen Markt zu passieren/passiert zu haben, aus ihrem (ihren) Herkunftsbetrieb(en) versendet, und zwar
( <sup>5</sup> ) entweder	[auf direktem Wege in die Europäische Gemeinschaft.]
( <sup>5</sup> ) oder	[zu einer amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Ziffer 6.2 innerhalb des Gebiets gemäß Ziffer 10.1.]
	und sind bis zu ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft
	a) nicht mit anderen Klautieren in Berührung gekommen, die nicht zumindest die Gesundheitsanforderungen dieser Bescheinigung erfüllen, und
	b) nicht an Orten gehalten worden, an denen und in deren Umkreis von 20 km in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten ist.
10.9.	Die Transportmittel und Container, in die sie verladen wurden, wurden vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.
10.10.	Sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden.
10.11.	Sie wurden zur Versendung in die Europäische Gemeinschaft am ..... <sup>(12)</sup> auf die Transportmittel gemäß Ziffer 7 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und die so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.
11.	<b>Transportfähigkeit</b> Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend beschriebenen Tiere vor dem und beim Verladen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates behandelt sowie insbesondere gefüttert und getränkt wurden und transportfähig sind.
<b>Amtssiegel und Unterschrift</b>	
Ausgestellt in ..... am .....	
	(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)
	(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

**Erläuterungen**

- (<sup>1</sup>) Lebende Rinder (*Bos taurus*, *Bison bison*, *Bubalus bubalis* und ihre Kreuzungen), die zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind. Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsschlachthof befördert werden, um dort innerhalb von fünf Arbeitstagen geschlachtet zu werden.
- (<sup>2</sup>) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (<sup>3</sup>) Land und Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (<sup>4</sup>) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.  
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (<sup>5</sup>) Nicht Zutreffendes streichen.
- (<sup>6</sup>) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (<sup>7</sup>) Die Sammelstelle muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt B erfüllen.
- (<sup>8</sup>) Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:
- a) mit einer individuellen Kennnummer, anhand der sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt. Kennzeichnungssystem (d. h. Ohrmarke, Tätowierung, Brandmarke, Chip, Transponder) und Anbringungsstelle am Tier angeben;
- b) mit einer Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes.  
Bei aus mehreren Tierarten bestehenden Sendungen auch ‚Bos‘, ‚Bison‘ bzw. ‚Bubalus‘ angeben.
- (<sup>9</sup>) Geburtsdatum ( TT/MM/JJ ). Geschlecht ( M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).
- (<sup>10</sup>) Amtlich anerkannt tuberkulose-/brucellosefreie Regionen und Bestände gemäß Anhang A der Richtlinie 64/432/EWG des Rates.

- (<sup>11</sup>) ‚L‘-förmiges Kennzeichen (13 cm hoch, 7 cm lang und 1 cm breit), aufgebracht nach der Gefrierbrandmethode.
- (<sup>12</sup>) Verladedatum. Die Einfuhr dieser Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Genehmigung der Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem Gebiet gemäß Nummer 3 oder während einer Zeit verladen wurden, in der die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieser Tiere aus dem betreffenden Gebiet gesperrt hat.
- (<sup>13</sup>) Nur für ein Gebiet mit Eintrag ‚I‘ in Spalte 6 von Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung). Für BSE entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (zuletzt geänderte Fassung).“

## ANHANG II

## „Muster BOV

<p>1. <b>Versender</b> (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;"><b>VETERINÄRBESCHEINIGUNG</b></p> <p>für die Einfuhr von zur sofortigen Schlachtung bestimmten Hausrindern <sup>(1)</sup> in die Europäische Gemeinschaft</p> <p style="text-align: center;">Nr. <sup>(2)</sup> <span style="float: right;">ORIGINAL</span></p>																																																																		
<p>2. <b>Empfänger</b> (Name und vollständige Anschrift)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>3. <b>Herkunft des Fleisches</b> <sup>(3)</sup></p> <p>3.1. Land: .....</p> <p>3.2. Gebietscode: .....</p>																																																																		
<p>5. <b>Vorgesehene Bestimmung des Fleisches</b></p> <p>5.1. EU-Mitgliedstaat: .....</p> <p>5.2. Betrieb</p> <p>Name und Anschrift: .....</p> <p>Zulassungs- oder (gegebenenfalls) Registernummer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>4. <b>Zuständige Behörde</b></p> <p>4.1. Ministerium: .....</p> <p>4.2. Dienststelle: .....</p> <p>.....</p> <p>4.3. Örtliche/regionale Behörde: .....</p> <p>.....</p> <p>6. <b>Ort des Verladens zur Ausfuhr</b></p> <p>.....</p> <p>.....</p>																																																																		
<p>7. <b>Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung</b> <sup>(4)</sup></p> <p>7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) <sup>(5)</sup></p> <p>7.2. Zulassungsnummer(n), Schiffsname oder Flugnummer: .....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>7.3. Angaben zur Identifizierung der Sendung <sup>(6)</sup>:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>																																																																		
<p>8. <b>Angaben zur Identifizierung des Fleisches</b></p> <p>8.1. Fleisch von: ..... (Tierart).</p> <p>8.2. Temperaturbedingungen des Fleisches in dieser Sendung: gekühlt/gefroren <sup>(7)</sup></p> <p>8.3. Einzelkennzeichnung des Fleisches in dieser Sendung:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Art der Teilstücke<sup>(7)</sup></th> <th style="width: 15%;">Schlachthof</th> <th style="width: 20%;">Zulassungsnummer des Betriebs Zerlege-/ Herstellungsbetrieb</th> <th style="width: 15%;">Kühlhaus</th> <th style="width: 15%;">Anzahl Pack-/Teilstücke</th> <th style="width: 20%;">Nettogewicht (kg)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: right;">Insgesamt</td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Art der Teilstücke <sup>(7)</sup>	Schlachthof	Zulassungsnummer des Betriebs Zerlege-/ Herstellungsbetrieb	Kühlhaus	Anzahl Pack-/Teilstücke	Nettogewicht (kg)																																																							Insgesamt					
Art der Teilstücke <sup>(7)</sup>	Schlachthof	Zulassungsnummer des Betriebs Zerlege-/ Herstellungsbetrieb	Kühlhaus	Anzahl Pack-/Teilstücke	Nettogewicht (kg)																																																														
Insgesamt																																																																			
<p>9. <b>Genusstauglichkeit</b></p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes:</p> <p>9.1. Das frische Fleisch wurde gemäß den Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft <sup>(8)</sup> für die Gewinnung und Kontrolle von frischem Fleisch gewonnen, zubereitet, behandelt und gelagert und gilt insofern als tauglich zum Genuss für Menschen.</p> <p><sup>(5)</sup> [Das Hackfleisch wurde gemäß den diesbezüglichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft <sup>(8)</sup> in entsprechenden Herstellungsbetrieben hergestellt und tiefgefroren.]</p> <p>9.2. Das frische Fleisch bzw. die Fleischpackungen sind mit einem amtlichen Genusstauglichkeitskennzeichen versehen, aus dem hervorgeht, dass das Fleisch vollständig in dem zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen Betrieb gemäß Ziffer 8.3 zugerichtet und untersucht wurde.</p> <p>9.3. Das Transportmittel und die Ladebedingungen für diese Sendung entsprechen den diesbezüglichen Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft <sup>(8)</sup>;</p>																																																																			

9.4.	In Bezug auf die Spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) <sup>(8)</sup> ,
<sup>(5)</sup> <sup>(9)</sup> <i>entweder</i>	[Das frische Fleisch besteht nur aus Material von Rindern, die in dem Gebiet gemäß Ziffer 3 geboren sind und ununterbrochen dort gehalten und geschlachtet wurden, und/oder von Rindern, die in dem Gebiet mit Code ..... <sup>(3)</sup> <sup>(9)</sup> geboren sind und ununterbrochen dort gehalten und in das Gebiet gemäß Ziffer 3 eingeführt und dort geschlachtet wurden.]
<sup>(5)</sup> <sup>(10)</sup> <i>oder</i>	[(Den einschlägigen Text der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Rates (zuletzt geänderte Fassung) einfügen.) ..... ..... ..... ]
10.	<b>Tiergesundheit</b>
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:
10.1.	Es wurde in dem Gebiet mit Code ..... <sup>(3)</sup> gewonnen, das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt:
	a) Es ist seit 12 Monaten frei von Rinderpest und während dieses Zeitraums ist nicht gegen diese Krankheit geimpft worden, und
<sup>(5)</sup> <i>entweder</i>	[b] [es ist seit 12 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche und während dieses Zeitraums ist nicht gegen diese Krankheit geimpft worden;]
<sup>(5)</sup> <i>oder</i>	[b] [es gilt seit ..... (Datum) als frei von Maul- und Klauenseuche, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche vorgekommen sind, und ist auf der Grundlage der Entscheidung .../.../EG der Kommission vom ..... (Datum) zur Ausfuhr dieses Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen;]
<sup>(5)</sup> <sup>(11)</sup> <i>oder</i>	[b] [Hausrinder werden unter amtlicher Überwachung gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]
10.2.	Es wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:
<sup>(5)</sup> <i>entweder</i>	[Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung ununterbrochen in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 gehalten;]
<sup>(5)</sup> <i>und/oder</i>	[sie wurden am ..... (Datum) aus dem Gebiet mit Code ..... <sup>(3)</sup> , das zu diesem Zeitpunkt zur Ausfuhr dieses frischen Fleisches in die Europäische Gemeinschaft zugelassen war, in das Gebiet gemäß 10.1 eingeführt.
<sup>(5)</sup> <i>und/oder</i>	[sie wurden am ..... (Datum) aus ..... (EU-Mitgliedstaat) in das Gebiet gemäß 10.1 verbracht.]
10.3.	Es wurde von Tieren aus Betrieben gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:
<sup>(5)</sup> <i>entweder</i>	a) Kein Tier im Betrieb wurde gegen [Maul- und Klauenseuche oder] <sup>(12)</sup> Rinderpest geimpft, und [b] im Betrieb und in den im Umkreis von 10 km gelegenen Betrieben ist in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest aufgetreten.]
<sup>(5)</sup> <sup>(13)</sup> <i>oder</i>	[b] der Betrieb ist nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen von Amts wegen gesperrt und in dem Betrieb und in den im Umkreis von 25 km gelegenen Betrieben ist in den letzten 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest aufgetreten, und
	c) die Tiere wurden zumindest in den 40 Tagen, bevor sie auf direktem Wege zum Schlachthof befördert wurden, in diesem Betrieb gehalten.]
<sup>(5)</sup> <sup>(14)</sup> <i>oder</i>	[b] die Betriebe sind nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen von Amts wegen gesperrt and in diesen Betrieben und in den im Umkreis von 10 km gelegenen Betrieben ist in den letzten 12 Monaten kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest aufgetreten, und
	c) die Tiere wurden zumindest in den 40 Tagen, bevor sie auf direktem Wege zum Schlachthof befördert wurden, in diesem Betrieb gehalten.]
10.4.	Es wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:
	a) Sie wurden aus ihren Haltungsbetrieben in Transportmitteln, die vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert wurden, zu einem zugelassenen Schlachthof befördert, ohne mit anderen Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die genannten Anforderungen nicht erfüllten;
	b) sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof der Schlachttieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der unter Ziffer 10.1 genannten Krankheiten befunden;
	c) sie wurden am ..... (Datum) oder zwischen dem ..... (Datum) und dem ..... (Datum) geschlachtet <sup>(15)</sup>
<sup>(5)</sup> <sup>(16)</sup>	[d] sie wurden in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung mit Negativbefund einer amtlichen Tuberkulinprobe (Intrakutantest) unterzogen.]
10.5.	Es wurde in einem Betrieb gewonnen, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der unter Ziffer 10.1 genannten Krankheiten aufgetreten ist, oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst zugelassen wurde, nachdem der gesamte Tierbestand getötet, das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Kontrolle eines amtlichen Tierarztes vollständig gereinigt und desinfiziert wurde.



## 10.6.

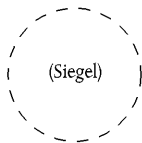
- (<sup>5</sup>) *entweder* [Es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung gekommen zu sein, das die genannten Anforderungen nicht erfüllt.]
- (<sup>5</sup>) (<sup>13</sup>) *oder* [Es besteht aus [Fleisch ohne Knochen] [und] [Hackfleisch(<sup>5</sup>)], das nur aus entbeintem Fleisch ohne Innereien hergestellt wurde, das von Schlachtkörpern gewonnen wurde, bei denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt und die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über + 2 °C gereift wurden und deren pH-Wert (nach der Fleischreifung und vor dem Entbeinen inmitten des Muskels Longissimus dorsi elektronisch gemessen) unter 6 lag, und  
es wurde bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigens diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten streng von Fleisch getrennt, das die genannten Anforderungen nicht auf allen Stufen seiner Gewinnung, Entbeinung und Lagerung erfüllte.]
- (<sup>5</sup>) (<sup>17</sup>) *oder* [Es besteht aus [Fleisch ohne Knochen] [und] [Hackfleisch(<sup>5</sup>)], das nur aus entbeintem Fleisch ohne Innereien hergestellt wurde, das von Schlachtkörpern gewonnen wurde, bei denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt und die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über + 2 °C gereift wurden, und  
es wurde bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigens diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten streng von Fleisch getrennt, das die genannten Anforderungen nicht auf allen Stufen seiner Gewinnung, Entbeinung und Lagerung erfüllte.]
- (<sup>5</sup>) (<sup>14</sup>) *oder* a) es besteht ausschließlich aus zugerichteten Innereien, die bei einer Umgebungstemperatur von über + 2 °C mindestens 3 Stunden oder, im Falle von Zwerchfell und Kaumuskulatur, mindestens 24 Stunden gereift wurden;
- b) es wurde bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigens diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten streng von Fleisch getrennt, das die genannten Anforderungen nicht auf allen Stufen seiner Gewinnung, Zurichtung und Lagerung erfüllte; und
- c) es wurde in undurchlässige, verplombte Kisten/Behältnisse verpackt, die mit der Angabe ‚FLEISCH/ INNEREIEIEN ZUR HITZEBEHANDLUNG‘ sowie Namen und Anschrift des Verarbeitungsbetriebs am Bestimmungsort in der EU etikettiert sind.]

11. **Tierschutzklärung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung im Einklang mit den einschlägigen Tierschutzvorschriften der Europäischen Gemeinschaft behandelt wurden (<sup>8</sup>).

**Amtssiegel und Unterschrift**

Ausgestellt in ..... am .....



(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und  
Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

**Erläuterungen**

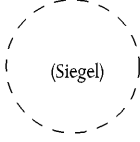
- (<sup>1</sup>) Als frisches Fleisch gelten alle genusstauglichen Teile, ob frisch, gekühlt oder gefroren, von Hausrindern (*Bos taurus*, *Bison bison*, *Bubalus bubalis* und ihren Kreuzungen), einschließlich tiefgefrorenes Hackfleisch.  
Zugerichtete Innereien, die die zusätzlichen Garantien gemäß Nummer 14 erfüllen, müssen nach der Einfuhr unverzüglich zum Verarbeitungsbetrieb am Bestimmungsort befördert werden.
- (<sup>2</sup>) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.
- (<sup>3</sup>) Land und Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (<sup>4</sup>) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.  
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombenummern angeben.
- (<sup>5</sup>) Nicht Zutreffendes streichen.
- (<sup>6</sup>) Gegebenenfalls ausfüllen.

- (7) Gegebenenfalls ‚gereift‘ und/oder ‚gehackt‘ angeben. Im Fall von Gefrierfleisch das Datum (MM/JJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.
- Bei zugerichteten Innereien darf es sich ausschließlich um Innereien von Hausrindern handeln, von denen Knochen, Knorpel, Luftröhre und Hauptbronchien, Lymphdrüsen, anhaftendes Fettgewebe, Fett und Schleim vollständig entfernt wurden. Ganze Kaumuskeln, gemäß Anhang I Kapitel VIII Nummer 41 Buchstabe a) der Richtlinie 64/433/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) angeschnitten, sind ebenfalls zulässig.
- Als Hackfleisch gilt Fleisch, das fein zerkleinert oder durch einen Fleischwolf gedreht und ausschließlich aus gestreiften Muskeln (mit anhaftendem Fettgewebe), ausgenommen Herzmuskel, hergestellt wurde.
- (8) Für frisches Fleisch gelten die Vorschriften der Richtlinie 72/462/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung). Ab 8. Juni 2003 muss frisches Fleisch in Betrieben gewonnen werden, die gemäß der Entscheidung 2001/471/EG der Kommission (zuletzt geänderte Fassung) zur regelmäßigen Überwachung der allgemeinen Hygienebedingungen betriebseigene Kontrollen durchführen. Für Hackfleisch gelten auch die Vorschriften der Richtlinie 94/65/EG des Rates. Für den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung gilt die Richtlinie 93/119/EG (zuletzt geänderte Fassung). Für BSE entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (9) Nur Länder, die in Anhang XI Kapitel A Nummer 15 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (zuletzt geänderte Fassung) aufgelistet sind.
- (10) Die genauen Worte gemäß Anhang IX Kapitel A Nummer 15 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (zuletzt geänderte Fassung) einfügen.
- (11) Nur gereiftes entbeintes Fleisch, das die zusätzlichen Garantieforderungen gemäß Nummer 13 oder — im Falle von zugerichteten Innereien — das die zusätzlichen Garantieforderungen gemäß Nummer 14 erfüllt.
- (12) Streichen, wenn das Ausfuhrland mit Serotypen A, O oder C gegen die Maul- und Klauenseuche impft und dieses Land zur Ausfuhr von gereiftem entbeintem Fleisch oder zugerichteten Innereien, die die zusätzlichen Garantieforderungen gemäß Nummern 13 bzw. 14 erfüllen, in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist.
- (13) Zusätzliche Garantien für Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, soweit sie mit Eintrag ‚A‘ gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 ‚ZG‘ der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden.
- (14) Zusätzliche Garantien für zugerichtete Innereien, soweit sie mit Eintrag ‚B‘ gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 ‚ZG‘ der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden.
- (15) Schlachtdatum (-daten). Die Einfuhr dieses Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren gewonnen wurde, die entweder vor dem Datum der Zulassung des Gebiets gemäß Nummer 3 zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet beschränkt hat.
- (16) Zusätzliche Garantien in Bezug auf die Tuberkulinprobe, soweit sie mit Eintrag ‚E‘ gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 ‚ZG‘ der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt wird. Die Tuberkulinprobe (Intrakutantest) ist nach den Verfahrensvorschriften gemäß Anhang B der Richtlinie 64/432/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) durchzuführen.
- (17) Zusätzliche Garantien für Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, soweit sie mit Eintrag ‚F‘ gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 ‚ZG‘ der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden. Das gereifte entbeinte Fleisch darf frühestens 21 Tage nach dem Tag der Schlachtung der Tiere in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden.

## Muster OVI

<p>1. <b>Versender</b> (Name und vollständige Anschrift)  .....  .....  .....  .....</p>	<b>VETERINÄRBESCHEINIGUNG</b> für die Einfuhr von frischem Fleisch von Hausschafen/ Hausziegen <sup>(1)</sup> in die Europäische Gemeinschaft Nr. <sup>(2)</sup> <span style="float: right;">ORIGINAL</span>																																																																								
<p>2. <b>Empfänger</b> (Name und vollständige Anschrift)  .....  .....  .....</p>	<p>3. <b>Herkunft des Fleisches</b> <sup>(3)</sup>  3.1. Land: .....  3.2. Gebietscode: .....</p>																																																																								
<p>5. <b>Vorgesehene Bestimmung des Fleisches</b>  5.1. EU-Mitgliedstaat: .....  5.2. Betrieb  Name und Anschrift: .....  Zulassungs- oder (gegebenenfalls) Registernummer:  .....  .....</p>	<p>4. <b>Zuständige Behörde</b>  4.1. Ministerium: .....  4.2. Dienststelle: .....  .....  4.3. Örtliche/regionale Behörde: .....  .....  .....</p>																																																																								
<p>7. <b>Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung</b> <sup>(4)</sup>  7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) <sup>(5)</sup>  7.2. Zulassungsnummer(n), Schiffsname oder Flugnummer:  .....  .....  .....</p>	<p>6. <b>Ort des Verladens zur Ausfuhr</b>  .....  .....</p> <p>7.3. Angaben zur Identifizierung der Sendung <sup>(6)</sup>:  .....  .....  .....  .....</p>																																																																								
<p>8. <b>Angaben zur Identifizierung des Fleisches</b>  8.1. Fleisch von: ..... (Tierart).  8.2. Temperaturbedingungen des Fleisches in dieser Sendung: gekühlt/gefroren <sup>(5)</sup>  8.3. Einzelkennzeichnung des Fleisches in dieser Sendung</p> <table border="1" data-bbox="316 1220 1300 1601"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Art der Teilstücke <sup>(7)</sup></th> <th rowspan="2">Schlachthof</th> <th colspan="2">Zulassungsnummer des Betriebs</th> <th rowspan="2">Anzahl Pack-/Teilstücke</th> <th rowspan="2">Nettogewicht (kg)</th> </tr> <tr> <th>Zerlege-/Herstellungsbetrieb</th> <th>Kühlhaus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: right;">Insgesamt</td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>						Art der Teilstücke <sup>(7)</sup>	Schlachthof	Zulassungsnummer des Betriebs		Anzahl Pack-/Teilstücke	Nettogewicht (kg)	Zerlege-/Herstellungsbetrieb	Kühlhaus																																																							Insgesamt					
Art der Teilstücke <sup>(7)</sup>	Schlachthof	Zulassungsnummer des Betriebs		Anzahl Pack-/Teilstücke	Nettogewicht (kg)																																																																				
		Zerlege-/Herstellungsbetrieb	Kühlhaus																																																																						
Insgesamt																																																																									
<p>9. <b>Genusstauglichkeit</b>  Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes:  9.1. Das frische Fleisch wurde gemäß den Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft <sup>(8)</sup> für die Gewinnung und Kontrolle von frischem Fleisch gewonnen, zubereitet, behandelt und gelagert und gilt folglich als tauglich zum Genuss für Menschen.  <sup>(5)</sup> [Das Hackfleisch wurde gemäß den diesbezüglichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft <sup>(8)</sup> in entsprechenden Herstellungsbetrieben hergestellt und tiefgefroren.]  9.2. Das frische Fleisch bzw. die Fleischpackungen sind mit einem amtliches Genusstauglichkeitskennzeichen versehen, aus dem hervorgeht, dass das Fleisch vollständig in dem zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft zugelassenen Betrieb gemäß Ziffer 8.3 zugerichtet und untersucht wurde.  9.3. Das Transportmittel und die Ladebedingungen für diese Sendung entsprechen den diesbezüglichen Hygienevorschriften der Europäischen Gemeinschaft <sup>(8)</sup>;</p>																																																																									

9.4.	In Bezug auf die Spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) <sup>(8)</sup> ,
( <sup>5</sup> ) <sup>(9)</sup> <i>entweder</i>	[Das frische Fleisch besteht nur aus Material von Schafen oder Ziegen, die in dem Gebiet gemäß Ziffer 3 geboren sind und ununterbrochen dort gehalten und geschlachtet wurden, und/oder von Schafen oder Ziegen, die in dem Gebiet mit Code ..... <sup>(3)</sup> <sup>(9)</sup> geboren sind und ununterbrochen dort gehalten und in das Gebiet gemäß Ziffer 3 eingeführt und dort geschlachtet wurden.]
( <sup>5</sup> ) <sup>(10)</sup> <i>oder</i>	[(Den einschlägigen Text der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Rates (zuletzt geänderte Fassung) einfügen.) ..... ..... ..... ]
10.	<b>Tiergesundheit</b>
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:
10.1.	Es wurde in dem Gebiet mit Code ..... <sup>(3)</sup> gewonnen, das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllt:
	a) Es ist seit 12 Monaten frei von Rinderpest und während dieses Zeitraums ist nicht gegen diese Krankheit geimpft worden, und
( <sup>5</sup> ) <i>entweder</i>	[b) es ist seit 12 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche und während dieses Zeitraums ist nicht gegen diese Krankheit geimpft worden;]
( <sup>5</sup> ) <i>oder</i>	[b) es gilt seit ..... (Datum) als frei von Maul- und Klauenseuche, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche vorgekommen sind, und ist auf der Grundlage der Entscheidung .../.../EG der Kommission vom ..... (Datum) zur Ausfuhr dieses Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen;]
( <sup>5</sup> ) <sup>(12)</sup> <i>oder</i>	[b) Hausrinder werden unter amtlicher Überwachung gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]
10.2.	Es wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:
( <sup>5</sup> )	[Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung ununterbrochen in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 gehalten;]
( <sup>5</sup> ) <i>und/oder</i>	[sie wurden am ..... (Datum) aus dem Gebiet mit Code ..... <sup>(3)</sup> , das zu diesem Zeitpunkt zur Ausfuhr dieses frischen Fleisches in die Europäische Gemeinschaft zugelassen war, in das Gebiet gemäß 10.1 eingeführt;]
( <sup>5</sup> ) <i>und/oder</i>	[sie wurden am ..... (Datum) aus ..... (EU-Mitgliedstaat) in das Gebiet gemäß 10.1 verbracht.]
10.3.	Es wurde von Tieren aus Betrieben gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:
	a) Kein Tier im Betrieb wurde gegen [Maul- und Klauenseuche oder] <sup>(13)</sup> Rinderpest geimpft,
	b) der Betrieb war in den letzten sechs Wochen nicht wegen Schaf- oder Ziegenbrucellose gesperrt, und
( <sup>5</sup> ) <i>entweder</i>	[c) im und im Umkreis von 10 km um den Betrieb ist in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest aufgetreten,]
( <sup>5</sup> ) <sup>(12)</sup> <i>oder</i>	[c) der Betrieb ist nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen von Amts wegen gesperrt und in dem sowie im Umkreis von 50 km um den Betrieb ist in den letzten 90 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest aufgetreten, und,
	d) die Tiere wurden zumindest in den 40 Tagen, bevor sie auf direktem Wege zum Schlachthof befördert wurden, im Betrieb gehalten.]
10.4.	Es wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:
	a) Sie wurden aus ihren Haltungsbetrieben in Transportmitteln, die vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert wurden, zu einem zugelassenen Schlachthof befördert, ohne mit anderen Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die genannten Anforderungen nicht erfüllten;
	b) sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof der Schlacht tieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der unter Ziffer 10.1 genannten Krankheiten befunden;
	c) sie wurden am ..... (Datum) oder zwischen dem ..... (Datum) und dem ..... (Datum) geschlachtet <sup>(14)</sup>
10.5.	Es wurde in einem Betrieb gewonnen, um den im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der unter Ziffer 10.1 genannten Krankheiten aufgetreten ist, oder in dem im Seuchenfall die Zubereitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst zugelassen wurde, nachdem der gesamte Tierbestand getötet, das gesamte Fleisch beseitigt und der Betrieb unter Kontrolle eines amtlichen Tierarztes vollständig gereinigt und desinfiziert wurde.

<p>10.6.</p> <p>(<sup>5</sup>) <i>entweder</i> [Es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung gekommen zu sein, das die genannten Anforderungen nicht erfüllt.]</p> <p>(<sup>5</sup>) (<sup>12</sup>) <i>oder</i> [Es besteht aus [Fleisch ohne Knochen] [und] [Hackfleisch(<sup>5</sup>)], das nur aus entbeintem Fleisch ohne Innereien hergestellt wurde, das von Schlachtkörpern gewonnen wurde, bei denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt und die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über + 2 °C gereift wurden und deren pH-Wert (nach der Fleischreifung und vor dem Entbeinen inmitten des Muskels Longissimus dorsi elektronisch gemessen) unter 6 lag, und</p> <p>es wurde bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigens diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten streng von Fleisch getrennt, das die genannten Anforderungen nicht auf allen Stufen seiner Gewinnung, Entbeinung und Lagerung erfüllte.]</p> <p>(<sup>5</sup>) (<sup>15</sup>) <i>oder</i> [Es besteht aus [Fleisch ohne Knochen] [und] [Hackfleisch(<sup>5</sup>)], das nur aus entbeintem Fleisch ohne Innereien hergestellt wurde, das von Schlachtkörpern gewonnen wurde, bei denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt und die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über + 2 °C gereift wurden, und</p> <p>es wurde bis zu seiner Verpackung in Kisten oder Kartons zur weiteren Lagerung in eigens diesem Zweck vorbehaltenen Räumlichkeiten streng von Fleisch getrennt, das die genannten Anforderungen nicht auf allen Stufen seiner Gewinnung, Entbeinung und Lagerung erfüllte.]</p>	
<p>11. <b>Tierschutzklärung</b></p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung im Einklang mit den einschlägigen Tierschutzvorschriften der Europäischen Gemeinschaft behandelt wurden (<sup>8</sup>).</p>	
<p><b>Amtssiegel und Unterschrift</b></p> <p>Ausgestellt in ..... am .....</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  <p>(Siegel)</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)</p>    <p>(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)</p> </div> </div>	

#### Erläuterungen

<p>(<sup>1</sup>) Als frisches Fleisch gelten alle genusstauglichen Teile, ob frisch, gekühlt oder gefroren, von Hausschafen (<i>Ovis aries</i>) und Hausziegen (<i>Capra hircus</i>), einschließlich tiefgefrorenes Hackfleisch.</p> <p>(<sup>2</sup>) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.</p> <p>(<sup>3</sup>) Land und Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).</p> <p>(<sup>4</sup>) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.</p> <p>Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.</p> <p>(<sup>5</sup>) Nicht Zutreffendes streichen.</p> <p>(<sup>6</sup>) Gegebenenfalls ausfüllen.</p> <p>(<sup>7</sup>) Gegebenenfalls ‚gereift‘ und/oder ‚gehackt‘ angeben. Im Fall von Gefrierfleisch das Datum (MM/JJ) angeben, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.</p> <p>Als Hackfleisch gilt Fleisch, das das fein zerkleinert oder durch einen Fleischwolf gedreht und ausschließlich aus gestreiften Muskeln (mit anhaftendem Fettgewebe), ausgenommen Herzmuskel, hergestellt wurde.</p> <p>(<sup>8</sup>) Für frisches Fleisch gelten die Vorschriften der Richtlinie 72/462/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung). Ab 8. Juni 2003 muss frisches Fleisch in Betrieben gewonnen werden, die gemäß der Entscheidung 2001/471/EG der Kommission (zuletzt geänderte Fassung) zur regelmäßigen Überwachung der allgemeinen Hygienebedingungen betriebseigene Kontrollen durchführen. Für Hackfleisch gelten auch die Vorschriften der Richtlinie 94/65/EG des Rates. Für den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung gilt die Richtlinie 93/119/EG (zuletzt geänderte Fassung). Für BSE entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (zuletzt geänderte Fassung).</p> <p>(<sup>9</sup>) Nur Länder, die in Anhang XI Kapitel A Nummer 15 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (zuletzt geänderte Fassung) aufgelistet sind.</p> <p>(<sup>10</sup>) Die genauen Worte gemäß Anhang IX Kapitel A Nummer 15 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (zuletzt geänderte Fassung) einfügen.</p> <p>(<sup>11</sup>) GESTRICHEN.</p>
---

- (<sup>12</sup>) Zusätzliche Garantien für Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, soweit sie mit Eintrag ‚A‘ gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 ‚ZG‘ der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden.
- (<sup>13</sup>) Streichen, wenn das Ausfuhrland mit Serotypen A, O oder C gegen die Maul- und Klauenseuche impft und dieses Land für die Ausfuhr von gereiftem entbeintem Fleisch, das die zusätzlichen Garantieanforderungen gemäß Nummer 12 erfüllt, in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist.
- (<sup>14</sup>) Schlachtdatum (-daten). Die Einfuhr dieses Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Tieren gewonnen wurde, die entweder vor dem Datum der Zulassung des Gebiets gemäß Nummer 3) zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet beschränkt hat.
- (<sup>15</sup>) Zusätzliche Garantien für Fleisch aus gereiftem entbeintem Fleisch, soweit sie mit Eintrag ‚F‘ gemäß Anhang II Teil 1 Spalte 5 ‚ZG‘ der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung) verlangt werden. Das gereifte entbeinte Fleisch darf frühestens 21 Tage nach dem Tag der Schlachtung der Tiere in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden.“